

LSG-H 73 – Hallerniederung

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 28, S. 280 vom 22.07.2010

Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Hallerniederung“ (LSG-H 73) in der Stadt Springe, Region Hannover

Aufgrund der §§ 3, 22 Abs.1 Satz 2 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, S. 2542) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 14, 15 Abs. 2, 19, 32 Abs. 1 und 33 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr. 6 vom 26.02.2010, S. 103) und den §§ 9 Nr. 3 und 47 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Region Hannover (RegionsG) vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. Nr. 16 vom 15.06.2001, S. 348), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.10.2009 (Nds. GVBl. S. 403) hat die Regionsversammlung in ihrer Sitzung am 22.06.2010 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der im Bereich der Stadt Springe gelegene Landschaftsteil „Hallerniederung“ wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt.
- (2) Das LSG verläuft in den Gemarkungen Eldagsen, Gestorf und Mittelrode beiderseits der Haller. Es wird im Westen begrenzt durch den Wirtschaftsweg südlich der Ansiedlung Bockerode, der die Lagebezeichnungen „Große Wiese“ und „Meinenwiesen“ von den Lagebezeichnungen „Marmenbleek“, „Das Bruch“ und „In der Aue“ trennt.
In seinem südöstlichen Verlauf schließt es das Naturschutzgebiet „Ziegeunerwäldchen“ (NSG-HA 115) ein. Die von Norden in Richtung Südosten verlaufende Regionsgrenze zum Landkreis Hildesheim ist in Höhe des NSG-HA 115 und auch im weiteren südöstlichen Verlauf die LSG-Grenze. Die südliche Grenze des LSG ist der Wirtschaftsweg, der südlich am NSG-HA 115 von Westen nach Südosten verläuft. Die östliche Grenze des LSG ist der Einmündungsbereich des Neuen Gehlenbaches in die Haller, Lagebezeichnung „Neue Wiese“.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet ist in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 dargestellt. Die äußere Seite der Linie ist die Grenze. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie kann während der Dienststunden bei der Stadt Springe sowie der Region Hannover, Fachbereich Umwelt, kostenlos eingesehen werden.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 116 ha.

§ 2 Charakter und Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet „Hallerniederung“ befindet sich in der Bördenregion und umfasst die naturräumliche Einheit „Eldagser Lösshügel“ als Teil der „Calenberger Lößbörde“.

Im Zentrum des Landschaftsschutzgebietes fließt die Haller, die nach ihrem Ausbau weite Bögen, aber keine natürlichen Mäander mehr bildet.

Das Fließgewässer Haller mit der anschließenden Talniederung und den Resten einer ehemaligen Aue prägt das gesamte Schutzgebiet. Ufergehölze säumen als Einzelgehölze oder gewässerbegleitende Baumhecke große Teile der Haller. Auf einigen gewässerbegleitenden Grundstücken liegt (neben den Waldbeständen im NSG) noch ein Waldrest (Erlenwaldbereich), der aber z.T. den für die Talaute typischen Bruchwaldcharakter verloren hat.

Die potentiell natürliche Vegetation besteht aus verschiedenen Auewaldtypen (Hart-holzauwald aus Erlen und Ulmen und Erlen-Eschenwald der Talniederungen), feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern und Bruchwäldern sowie an den Hängen zum Höhenrücken des Abraham aus Perlgras-Buchenwald.

Das Relief des Talbodens ist durch Senken, kleine Tümpel und Gräben und durch die Hanglage zum Höhenrücken des Abraham geprägt.
Der Boden im Schutzgebiet variiert von tonreichen Auelehmen zu Parabraunerden bis Naßgley.

Charakteristisch für das Schutzgebiet ist der Wechsel zwischen zusammenhängenden Ackerflächen mit geringem Gehölzbestand an den Wegen und der naturnahen Struktur des Bereiches um das Naturschutzgebiet „Ziegeunerwäldchen“: gewässernahe Waldbereiche, extensiv genutztes Grünland mit randlichen Hecken und feuchten Senken sowie Nasswiesenreste, Röhrichte und Ruderalfluren.

Die im Niederungsbereich früher traditionell überwiegend aus Grünland bestehende landwirtschaftliche Nutzung wurde in früheren Jahrzehnten durch Äcker verdrängt, es wurden Reliefstrukturen beseitigt und Entwässerungsmaßnahmen durchgeführt.

Seit einigen Jahren werden Flächen im Bereich um das Ziegeunerwäldchen wieder einer extensiveren Grünlandnutzung zugeführt, Senken und Heckenstrukturen geschaffen und so ein Gegengewicht gegen die zunehmende Verarmung an Lebensräumen und Arten gesetzt. Dies führt zu einer Aufwertung des Gebietes im Sinne von Natur und Landschaft.

Die noch und wieder vorhandenen Landschaftselemente bedürfen des Schutzes und der Pflege sowie der Vernetzung mit vergleichbaren Strukturen in der Umgebung, um sie für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild langfristig zu erhalten.

(2) Schutzzweck der Verordnung ist:

1. die Erhaltung des vielfältigen Landschaftsbildes in dem oben beschriebenen Charakter.
Dazu zählen insbesondere:
 - das Feuchtgrünland
 - die Röhrichtflächen
 - der Bruch- und Laubwald
 - die extensiv genutzten Grünländereien und
 - das Bodenrelief.
2. der Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
Dazu gehört:
 - a) die Wasserqualität in den Fließ- und Stillgewässern, eine Verbesserung ist angestrebt,
die Haller-Niederung als Lebensraum gefährdeter Tierarten (z. B. Muscheln, Schmet-

- b) (terlinge, Vögel) und Pflanzengesellschaften (z. B. Nasswiesen, Röhrichte, Bruchwald).
3. die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Dazu ist:
- eine natürliche Fließgewässerdynamik zuzulassen und die Funktion des Talraumes als natürliches Überschwemmungsgebiet zu sichern,
 - die Sohle des Fließgewässers Haller anzuheben, soweit davon nur Eigentumsflächen der Naturschutzverbände oder des Landes vernässt werden, mit dem Ziel des Erhalts der wertgebenden Pflanzengesellschaften im Naturschutzgebiet,
 - der vielfältige Lebensraum im Niederungsbereich zu sichern und zu entwickeln,
 - der Grünlandanteil zu erhöhen,
 - der Heckenanteil im Bereich der Ackerflächen zu erhöhen,
4. das Gebiet für die Naherholung des Menschen in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern und zu entwickeln.

§ 3 Verbote

Im geschützten Gebiet sind die folgenden Handlungen verboten, soweit sie nicht nach § 4 erlaubnispflichtig oder nach § 5 freigestellt sind:

1. die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (z. B. durch Modellflugkörper, motorsportliche Veranstaltungen o. ä.);
2. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind; Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Gebäude, z. B. Wohnhäuser, Stall- und Lagergebäude, Wochenendhäuser, Buden, Verkaufsstände, Werbeanlagen, Gerätehütten, Bienenhäuser;
 - b) Einfriedungen aller Art;
 - c) Straßen, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Reit-, Sport-, Spiel-, Bade-, Lagerplätze o. ä. Einrichtungen,
3. Zelte, Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge aufzustellen,
4. die vorhandene Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Ablagerungen, Verfüllen von Bodensenken, Einbringen von Stoffen aller Art, Abgrabungen oder Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen,
5. über den Gemeingebrauch hinaus oberirdisch Wasser oder über die erlaubnisfreie Benutzung hinaus Grundwasser zu entnehmen, Gewässer, den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern und neue Gewässer herzustellen soweit dies nicht mit der Naturschutzbehörde abgestimmt ist; neue Drainagen zu errichten oder sonstige, über den vorhandenen Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,
6. Fischteiche neu anzulegen oder Fischzuchten in bisher nicht dafür genutzten Gewässern neu zu begründen,

7. Gehölze, insbesondere Hecken, Gebüsche und außerhalb des Waldes stehende Bäume zu schädigen (z. B. durch Viehverbiss oder Tiefpflügen - mehr als 40 cm tief - im Kronentraufbereich) oder zu beseitigen,
8. außerhalb des Waldes in der freien Landschaft andere als standortgerechte heimische Gehölze anzupflanzen (z. B. Ziergehölze oder Fichten),
9. Waldbestand in Nadelwaldbestände umzuwandeln oder mit nicht heimischen Gehölzen zu unterpflanzen,
10. Erstaufforstungen mit anderen als standortgerechten und heimischen Waldbäumen vorzunehmen,
11. Gärten, Baumschulen, Rosen- und Weihnachtsbaumkulturen sowie Wildäcker anzulegen,
12. die in der Karte durch diagonale Schraffur gekennzeichneten Grünlandflächen in Ackerland umzuwandeln oder aufzuforsten,
13. Lebensstätten wild wachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere nasse und feuchte Grünlandbereiche, Röhrichte und Brachen sowie Bruchwald zu verändern, zu schädigen oder zu beseitigen,
14. die Ufer der Haller und deren Zuläufe zu beschädigen oder durch Aufhöhung zu verändern (z. B. durch Viehabtritt oder Böschungsbefestigungen/Aufschüttungen),
15. Wegraine auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen zu beackern und an nicht asphaltierten Wegen auf einer Wegeseite mehr als einmal jährlich sowie vor dem 15.07. zu mähen. Die Mahd der jeweils gegenüberliegenden Wegeseite kann uneingeschränkt erfolgen.

§ 4 Erlaubnisvorbehalte

- (1) In dem geschützten Gebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde.
 1. die Durchführung von Veranstaltungen wie z.B. Lauf-, Radfahr- oder landwirtschaftliche Veranstaltungen,
 2. das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Rahmen von Wissenschaft und Forschung, zum Aufsuchen von Bodenschätzen sowie im Rahmen der unter Nr. 1 genannten Veranstaltungen,
 3. die Errichtung landschaftstypischer offener Holzweideunterstände und landschaftstypischer Weidezäune aus Holzpfählen außerhalb der ordnungsgemäßen Landwirtschaft (Hobby- und sonstige gewerbliche Tierhaltung),
 4. das Aufstellen oder Anbringen von baugenehmigungsfreien Bild- oder Schrifttafeln, soweit es sich nicht um Schutzgebietsschilder der Region Hannover handelt oder solche, die als Ortshinweise dienen,
 5. seismische Messungen,
 6. das Anlegen von Biotopen sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes für heimische und gebietstypische Tiere und Pflanzen,

7. außerhalb des Waldes das Fällen heimischer und standortgerechter Bäume zur Verwendung im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb,
 8. ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten bzw. Stützen aufzustellen,
 9. das Anlegen von Überfahrten über Gewässer,
 10. die Errichtung geschlossener Jagdkanzeln,
 11. die Errichtung von Grundwasser-Peilbrunnen sowie Pegelmessstellen an oberirdischen Gewässern,
 12. das Umbrechen der durch Schraffur gekennzeichneten Grünlandflächen bei nachweislich starkem Tipulla-Befall zum Zwecke der Neueinsaat,
 13. das Abschälen von Bankettstreifen über eine Breite von 50 cm hinaus.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder wenn sie dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung nicht zuwiderläuft, insbesondere das Landschaftsbild oder der Naturgenuss nicht beeinträchtigt oder die zu erwartenden Nachteile durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.
- (3) In den Fällen des § 4 Abs. 1 Nrn 1, 2, 4 und 5 sowie in den des § 4 Abs. 1 Nr. 8, soweit es sich hier um Leitungen für die landwirtschaftliche Feldberegnung handelt, gilt die Erlaubnis als erteilt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen eine Entscheidung der Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 5 Freistellungen

Freigestellt von den Verboten des § 3 sowie den Erlaubnisvorbehalten des § 4 Abs. 1 sind:

- (1) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung und die Bewirtschaftung von Grundstücken nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 und 3 BNatSchG sowie nach den Grundsätzen des § 11 NWaldLG,
- (2) die Errichtung oder Instandsetzung von Weide- und Wildschutzzäunen aus Holzpfählen und baugenehmigungsfreien, landschaftstypischen offenen Holzweideunterständen bis 4 m Höhe sowie die Errichtung saisonbedingter Verkaufsstände im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
- (3) die ordnungsgemäße Jagdausübung einschließlich der Befugnisse zur Durchführung der Hege, zur Ausübung des Jagdschutzes und zur Errichtung jagdwirtschaftlicher Einrichtungen, mit Ausnahme der Errichtung bzw. wesentlichen äußeren Veränderung von geschlossenen Jagdkanzeln und Jagdhütten,
- (4) die fachgerechte Unterhaltung und Instandsetzung landwirtschaftlicher Wege mit wegeüblichem Material und das Abschälen von Bankettstreifen in einer Breite von bis zu 50 cm beiderseits der Wirtschaftswege mit Entsorgung des Materials oder Einarbeitung in Ackerflächen, soweit Wegeseitenräume und Gehölze nicht beeinträchtigt werden,
- (5) jeder fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Straßen, Wegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie fachgerechte Pflegemaßnahmen an Hecken je-

weils in den Monaten Oktober bis Februar. Das Schlegeln von Gehölzen zählt nicht zu den ordnungsgemäßen Pflegemaßnahmen.

- (6) das Aufstellen oder Anbringen von baugenehmigungsfreien Bild- oder Schrifttafeln, soweit es sich um Schutzgebietsschilder der Region Hannover oder um als Ortshinweise dienende Schilder handelt,
- (7) die von der Naturschutzbehörde angeordneten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind von den Verboten des § 3 freigestellt,
- (8) der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie von öffentlichen Verkehrswegen sind von den Verboten dieser Verordnung freigestellt. §§ 39 und 44 ff Bundesnaturschutzgesetz bleiben unberührt.
- (9) die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den wasserrechtlichen Gesetzen und Vorschriften,
- (10) die Erneuerung von Grünland einschließlich Einsaat per Schlitzdrille, Schleppen und Walzen im Rahmen der Einsaat ab dem 01.08. eines jeden Jahres.
- (11) Von den Verboten des § 3 sind weiterhin die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch besteht, freigestellt.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Ver- und Geboten des § 3 dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG Befreiung gewähren, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 5 vorliegt, eine Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 2 oder eine Befreiung gemäß § 6 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen nach § 3 oder § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Hannover, 02.07.2010
Az. 36.04/1205/H 73

Region Hannover
Der Regionspräsident

Jagau